



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 28 (S. 1)**  
Titel                        **Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend den  
Verkehr mit Wertpapieren.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      02.03.1905

[S. 1] Der Regierungsrat beschließt  
folgendes Kreisschreiben an die Börsenagenten, Prämienloshändler, sowie die übrigen  
Personen und Gesellschaften, welche den Kauf und Verkauf von Wertpapieren  
gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln:

Bei der Berechnung der Umsatztaxe einer Gruppe solcher Wertpapiere, welche nicht  
mit Coupons für bestimmte, periodisch verfallende Zinse versehen sind, wie z. B.  
Türkenlose, Panamalose, Kongolose etc., ist schon wiederholt die Frage entstanden,  
ob derartige Papiere zu den unverzinslichen oder zu den verzinslichen Valoren zu  
zählen seien.

In Übereinstimmung mit einem Antrage der kantonalen Kommission für das  
Handelswesen hat nun der Regierungsrat beschlossen, es seien als verzinsliche  
Prämienobligationen im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 31. Mai 1896 über den  
gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren nur solche Obligationen zu betrachten, die  
mit einem Zinscoupon für einen periodisch fälligen und sofort beziehbaren Zins  
versehen sind.

Zürich, den 2. März 1905.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]